Geschäftsordnung für den Ehrenrat (ER)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (GO) gilt für den Ehrenrat (ER) des dbl gem. § 13 der Satzung. Der ER ist ein ständiges beschlussfassendes Gremium.

§ 2 Mitglieder

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, welche gem. § 13 Absatz 1 der Satzung alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Bundesvorstandes gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des ER dürfen nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand, einem Landesverbandsvorstand oder einer Kommission angehören.

2. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des ER vorzeitig aus, wählen das/die verbleibende/n Mitglied/er für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Mitglied bzw. mehrere kommissarische Mitglieder. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird dann per Wahl über die Besetzung der betreffenden Sitze für den Rest der Amtsperiode des ER entschieden. Scheidet der gesamte ER vorzeitig aus, wählt der Bundesvorstand auf seiner nächsten Sitzung das/die kommissarische/n Mitglied/er. Auch in diesem Fall erfolgt im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl.

§ 3 Vorsitz

1. Die Mitglieder des ER bestimmen einen Vorsitzenden, welcher mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen zu wählen ist.

2. Der/die Vorsitzende ist unverzüglich nach der Wahl dem Bundesvorstand und der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich zu benennen. Der/die Vorsitzende ist sowohl für den Bundesvorstand als auch die Geschäftsstelle Ansprechpartner/in.

3. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden ist abhängig von der Amtszeit des ER. Unabhängig hiervon endet die Amtszeit des/der Vorsitzenden mit der Wahl eines/r anderen Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben

1. Der Ehrenrat wacht satzungsgemäß über die Einhaltung der Berufsordnung. Er kann in den Fällen des § 4 Abs. 2c oder zur Schlichtung verbandsinterner Streitigkeiten angerufen werden. Hier wird er durch die Anrufung einer der Parteien tätig, wenn sich die andere Partei mit einer vereinsinternen Schlichtung einverstanden erklärt. Er kann auf Antrag des Betroffenen tätig werden, wenn der Bundesvorstand einen Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied abgelehnt hat. Der Ehrenrat soll hierbei im Sinn einer gütlichen Einigung tätig werden.

2. Bei einem Verstoß gegen die Berufsordnung kann der ER eine Verwarnung aussprechen. Bei wiederholtem grobem Verstoß kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Der Ehrenrat kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dessen Verhalten dem Zweck und dem Ansehen des Verbandes zuwiderläuft.

4. Der Ehrenrat muss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn Umstände bekannt werden, die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Versagung oder Rücknahme der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Logopäde/Logopädin führen.

5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann auf der nächsten Versammlung endgültig über den Ausschluss. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Bis zur endgültigen Entscheidung des Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliederrechte des betroffenen Mitgliedes.

6. Personen, die sich in besonderem Maße um die Logopädie verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Ehrenrates die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden (§ 3 Abs. 3).

7. Die Mitgliedschaft kann durch den Ehrenrat mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Gegen die ausgesprochene Kündigung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Dies muss innerhalb von einem Monat nach Zugang der Kündigung erfolgen. Die Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung nach (§ 2 Abs. 2 zu e).

8. Bei einer Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes durch die Vollversammlung der Mitglieder hat der/die Vorsitzende des Ehrenrates die Befugnis, die Dienstverträge des hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 5 Sitzungen

1. Der ER tritt mindestens einmal jährlich in zeitlichem Zusammenhang mit der ordentlichen Mitgliederversammlung des dbl zusammen.

2. Außerhalb des nach Absatz 1 obligatorischen Treffens entscheidet der Ehrenrat im Einzelfall, ob er ein persönliches Treffen oder eine Telefonkonferenz/Videokonferenz zur Bearbeitung der Anträge für erforderlich hält. Die Entscheidungen werden mit der nach § 7 erforderlichen Mehrheit getroffen.

3. Entscheidet der ER sich gegen ein persönliches Treffen, fällt er seine Entscheidung im schriftlichen Verfahren. Zur Erledigung der Vorgänge steht ihm die Geschäftsstelle zur Verfügung.

4. Die Mitglieder des ER erstellen von jeder Sitzung Protokollnotizen. Diese werden nicht veröffentlicht, können aber von dem Betroffenen bzw. dessen Beistand auf Verlangen eingesehen werden.

§ 6 Verfahren

1. Der Ehrenrat wird von Amts wegen tätig, wenn ihm Verstöße gegen die Berufsordnung bekannt werden. Er kann darüber hinaus von jedem Mitglied des dbl in den in § 4 genannten Fällen angerufen werden.

2. Die Anträge sind schriftlich an ein Mitglied des ER zu richten, welches den Eingang des Antrags bestätigt und umgehend die anderen Mitglieder informiert.

3. Die Anträge werden in einem dem Einzelfall angemessenen Zeitraum bearbeitet.

4. Die Betroffenen haben das Recht, einen Beistand zu benennen, über den das Verfahren geführt werden soll. Schriftwechsel ist dann ausschließlich über den Beistand zu führen.

§ 7 Entscheidungen

1. Eine Entscheidung gilt als getroffen, wenn ihr mindestens zwei der drei Mitglieder zustimmen. Ist ein Mitglied längere Zeit daran gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, hat ausnahmsweise die Entscheidung von zwei Mitgliedern Gültigkeit, sofern sie einstimmig ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Entscheidungen grundsätzlicher Art werden gemäß § 13 Absatz 4 Satz 5 der Satzung des dbl in der Vereinszeitschrift ohne Namensnennung veröffentlicht. Sonstige Entscheidungen bleiben unveröffentlicht. Sie werden dem Betroffenen bzw. auf dessen Wunsch seinem Beistand persönlich und gleichzeitig in schriftlicher Form mitgeteilt. Unabhängig hiervon ist die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein satzungsgemäß mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

§ 8 Geltung

1. Diese Geschäftsordnung haben sich die auf der Mitgliederversammlung am 07.06.2002 in Lübeck gewählten Mitglieder des Ehrenrates auf der Grundlage von § 13 Absatz 7 Satz 2 der damals gültigen Satzung des dbl gegeben. Sie trat am 1. November 2002 für die Dauer ihrer Amtszeit in Kraft und kann von den Mitgliedern des ER jederzeit mit den erforderlichen Mehrheiten geändert werden.

2. Diese Geschäftsordnung haben die Mitglieder des Ehrenrates am im Oktober 2017 nach der Satzungsänderung im April 2017 überarbeitet und ergänzt. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 07.06.2002.

3. Die nach Ablauf der Amtszeit neu gewählten bzw. bestätigten Mitglieder des Ehrenrates können diese Geschäftsordnung in ihren Willen aufnehmen.

Stand 29. Oktober 2017